

► Bundesfinanzhof

Tatsächliche Verständigung: Bindungswirkung obsolet

| Die Bindungswirkung einer tatsächlichen Verständigung im Steuerfestsetzungsverfahren kann nach den Grundsätzen vom Fehlen oder Wegfall der Geschäftsgrundlage ausnahmsweise entfallen, wenn ihr eine (irrtümlich) von beiden Parteien angenommene Geschäftsgrundlage von vornherein gefehlt hat oder wenn sie nachträglich weggefallen ist und einem der Beteiligten ein Festhalten an dem Vereinbarten nicht zuzumuten ist. Darauf weist der BFH in einer Entscheidung vom 11.4.17 hin (IX R 24/15, Abruf-Nr. 196053). |

- Nach ständiger Rechtsprechung ist in Fällen erschwelter Sachverhaltsermittlung eine tatsächliche Verständigung über die tatsächlichen Merkmale, die der Besteuerung zugrunde zu legen sind, grundsätzlich zulässig (BFH 8.10.08, I R 63/07, BFHE 223, 194).
- Voraussetzung einer tatsächlichen Verständigung ist, dass sie sich auf Sachverhalts- und nicht auf Rechtsfragen bezieht, die Sachverhaltsermittlung erschwert ist und die Verständigung nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt (BFH 7.7.04, X R 24/03, BFHE 206, 292). Dass die Verständigung mittelbar auch den Tatbestandsbereich einer Norm betrifft, ist indes unschädlich (BFH 22.8.12, I B 86/11, BFH/NV 13, 6).
- Ob eine tatsächliche Verständigung zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller objektiven Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (BFH 26.10.05, X B 41/05, BFH/NV 06, 243). *(CW)*

► Sozialgericht Reutlingen

Insolvenz: Wann hat Arbeitgeber die Zahlungsfähigkeit wiedererlangt?

| Das SG Reutlingen hat sich in seiner Entscheidung vom 24.11.16 (S 8 AL 1678/15, Abruf-Nr. 196393) mit der Frage befasst, ob bzw. wann nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit wieder Zahlungsfähigkeit eingetreten ist. Die Beteiligten streiten darüber, wann die Voraussetzungen zur Entrichtung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach einem Insolvenzereignis erfüllt sind. |

Die Voraussetzungen der Zahlungsunfähigkeit als allgemeiner Eröffnungsgrund nach § 17 Abs. 2 S. 1 InsO liegen vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Die Zahlungsunfähigkeit ist nach der widerlegbaren Vermutung des § 17 Abs. 2 S. 2 InsO anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Ob der Arbeitgeber die Zahlungsfähigkeit wiedererlangt hat, ist eine Frage des Einzelfalls: Nicht ausreichend soll es sein, wenn der Arbeitgeber einzelne Zahlungspflichten erfüllt, denn er bleibt zahlungsunfähig, solange er wegen eines Mangels an Zahlungsmitteln nicht in der Lage ist, seine fälligen Geldschulden im Allgemeinen zu erfüllen. Kein ausreichender Anhaltspunkt für die zwischenzeitliche Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit ist der Umstand, dass Lohn und Gehalt weitergezahlt wurden (LSG Schleswig-Holstein 21.2.03, L 3 AL 66/02). Zudem wird gefordert, dass der Schuldner die Zahlungsfähigkeit für einen „nicht unerheblichen“ Zeitraum wiedererlangt hat. *(CW)*

Erschwerte
Sachverhalts-
ermittlung

Verständigung nur
über Sachverhalts-
fragen

Keine Zahlungs-
fähigkeit trotz
einzelner Zahlungen